

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 20. April 2009

Trunz-Oberuzwil

Abschnitt I:

Art. 4 Abs. 2bis (neu): Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200'000.– und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des indexierten amtlichen Gebäudezeitwertes betragen.

Begründung:

Die Bestimmung übernimmt den geltenden Art. 14 der Energieverordnung. Das neue Energiegesetz soll nicht zu einem Ausbau der Bürokratie führen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.